

Kostenübernahme Rollstuhl im Referenzalter

Kostenbeteiligung AHV-Hilfsmittel

Kauf eines Rollstuhls bei Altersrentner/innen ohne IV-Besitzstand gemäss **Anhang 9.51 «Rollstühle ohne motorischen Antrieb» (Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung HVA):**

- dauernde und ständige Verwendung
- Max. Beitrag beträgt **CHF 900.00**
- Beanspruchung alle **5 Jahre** möglich
- Max. Beitrag bei invaliditätsbedingt notwendiger Spezialversorgung: **CHF 1'840.00¹**
- Max. Beitrag bei zusätzlicher Notwendigkeit eines Antidekubituskissens: **CHF 2'200.00**

Gemäss **Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)** können infolge Invalidität für die **Fortbewegung**, für die **Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt** oder für die **Selbstsorge** ohne Rücksicht auf die Erwerbstätigkeit Hilfsmittel der AHV übernommen werden.

Die Person muss in der Schweiz wohnhaft sein und darf nicht dauerhaft hospitalisiert sein oder sich in einem Heim aufhalten. **Heimbewohner/innen** können eine **Spezialversorgung** beantragen, sofern sie zur Fortbewegung dauernd darauf angewiesen sind und keine Hilfenentschädigung schweren Grades beziehen.

Die **Mietkosten von Rollstühlen** können seitens AHV-Hilfsmittel seit 01.01.2007 bis zum max. Beitrag (siehe oben) vergütet werden (**Änderung HVA vom 20. Dezember 2006**).

Kostenbeteiligung durch Krankenkasse (KVG)

- Krankenkasse erbringt nachrangige Leistungen an Hilfsmittel (nach IV). D. h., sofern die Krankenkasse mehr übernimmt als die MV/UV und AHV/IV, kommt sie zum Zuge (= relative Priorität).
- Gemäss MiGeL-Liste erbringt Grundversicherung keine Leistungen an Rollstühle.

Kostenbeteiligung durch Krankenkasse (VVG)

Besteht eine Zusatzversicherung der Krankenkasse, die sich an Hilfsmittel beteiligt, kann in der Police nachgeschaut werden, ob die VVG sich am Hilfsmittel beteiligt.

Kostenbeteiligung durch Ergänzungsleistungen (EL)

- Erbringt die AHV einen Kostenbeitrag, kann durch die EL-Krankheitskosten **ein Drittel** dieses Beitrages rückvergütet werden. Auch Kosten für Reparaturen und Zubehör können allfällig durch die EL rückvergütet werden.
- Erbringt die AHV keinen Kostenbeitrag, kann auch keine Vergütung durch die EL erfolgen.
- Hat eine Person IV-Besitzstand erfolgt keine Vergütung durch die EL, da die IV wirtschaftliche und zweckmässige Hilfsmittel vollumfänglich übernimmt.

Kostenbeteiligung Militärversicherung (MV) oder Unfallversicherung (UV)

MV	UV
Ist der Bedarf des Rollstuhls auf die Versicherungszeit der MV zurückzuführen, ist ein Hilfsmittelanspruch vorrangig bei der MV zu prüfen.	Ist der Bedarf des Rollstuhls auf einen Unfall zurückzuführen, ist ein Hilfsmittelanspruch vorrangig bei der UV zu prüfen, ausser das Hilfsmittel wird für die Erwerbstätigkeit benötigt, dann läuft die Finanzierung via IV.
– Gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) besteht <u>keine</u> Liste über Hilfsmittel. – Die Durchführungsstelle entscheidet anhand der im Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen über die Übernahme.	– Gemäss Art. 11 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Der Bunderat erstellt eine separate Liste.² – Hilfsmittel müssen einfach und zweckmässig sein. – Sie werden zum Eigentum oder leihweise abgegeben. – Anhang 9 HVUV: Rollstühle mit und ohne motorischen Antrieb werden übernommen.

¹ Möglich wenn Körpergewicht über 120 kg; Körpergrösse über 185 cm oder unter 150 cm; freies Sitzen nicht möglich ist; Hemi- oder Tetraplegie; Amputation/Kontrakturen

² **Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV)**

Kostenübernahme Gehhilfen im Referenzalter

Kostenbeteiligung IV-Hilfsmittel

Gemäss **Anhang 12 Gehhilfen Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmittel durch die Invalidenversicherung (HVI)** werden Rollatoren und Gehböcke **leihweise** abgegeben, jedoch nur an Personen im IV-Alter (vor Referenzalter oder vor AHV-Vorbezug).

Kostenbeteiligung durch Krankenkasse (KVG)

- Krankenkasse erbringt nachrangige Leistungen an Hilfsmittel (nach IV). D. h., sofern die Krankenkasse mehr übernimmt als die MV/UV und AHV/IV, kommt sie zum Zuge (= relative Priorität).
- Gemäss MiGeL-Liste erbringt Grundversicherung Leistungen an Gehhilfen (jedoch nur an Krücken für Kinder und Erwachsene). Keine Beteiligung an Rollatoren.

Kostenbeteiligung durch Krankenkasse (VVG)

Besteht eine Zusatzversicherung der Krankenkasse, die sich an Hilfsmittel beteiligt, kann in der Police nachgeschaut werden, ob die VVG sich am Hilfsmittel beteiligt.

Kostenbeteiligung durch Ergänzungsleistungen (EL)

Keine Kostenübernahme durch EL. Hilfsmittel gemäss **Anhang 1 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)** sind abschliessend. Gehhilfen werden darin nicht aufgeführt.

Kostenbeteiligung Militärversicherung (MV) oder Unfallversicherung (UV)

MV	UV
Ist der Bedarf des Rollstuhls auf die Versicherungszeit der MV zurückzuführen, ist ein Hilfsmittelanspruch vorrangig bei der MV zu prüfen.	Ist der Bedarf des Rollstuhls auf einen Unfall zurückzuführen, ist ein Hilfsmittelanspruch vorrangig bei der UV zu prüfen, ausser das Hilfsmittel wird für die Erwerbstätigkeit benötigt, dann läuft die Finanzierung via IV.
– Gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) besteht keine Liste über Hilfsmittel. – Die Durchführungsstelle entscheidet anhand der im Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen über die Übernahme.	– Gemäss Art. 11 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Der Bunderat erstellt eine separate Liste.³ – Hilfsmittel müssen einfach und zweckmässig sein. – Sie werden zum Eigentum oder leihweise abgegeben. – Anhang 12.02 HVUV: Gehwagen/Gehböcke werden übernommen.

³ Verordnung über die Abgabe von Hilfsmittel durch die Unfallversicherung (HVUV)